



Reglement über die Schulzahnpflege der Gemeinde Pontresina

Gestützt auf die Kantonale Verordnung über die Schulzahnpflege (BR 421.850) erlässt der Gemeindevorstand folgendes Reglement:

Art. 1 Allgemeines

Der Schulzahnpflege unterstehen die in Pontresina wohnhaften Kinder des Kindergartens und Schüler während der obligatorischen Schulzeit. Die Schulzahnpflege hat die Aufgabe, Zahnkrankheiten zu verhüten und zu bekämpfen, Zahnschäden zu beheben und eine geordnete Zahnpflege zu fördern.

Die Kinder werden jährlich zwei Mal durch die Lehrerschaft und durch Schulzahnpflegehelferinnen über vorbeugende Zahnpflege und die Erhaltung der Mundgesundheit instruiert. Prophylaktische Massnahmen in der Schule sollen nach den neuesten Erkenntnissen der Zahnheilkunde und in Zusammenarbeit der Lehrerschaft und der Schulzahnpflegehelferin durchgeführt werden.

Art. 2 Organisation

Die alljährliche zahnärztliche Untersuchung der Kinder ab der zweiten Scoulina durch den Schulzahnarzt hat bis spätestens Ende November zu erfolgen und ist obligatorisch.

Die Erziehungsberechtigten werden über den Befund der Untersuchung orientiert. Der Schulzahnarzt ist verpflichtet, bei Behandlungskosten ab CHF 500.— den Erziehungsberechtigten einen Kostenvoranschlag zu unterbreiten.

Kinder, die sich trotz kariöser Zähne während eines ganzen Schuljahres nicht behandeln lassen, werden von der Schulzahnpflege ausgeschlossen. Die Gemeindebeiträge werden erst dann wieder ausgerichtet, wenn ihr Gebiss auf eigene Kosten in Ordnung gebracht worden ist.

Art. 3 Aufsicht

Die Aufsicht über die Zahnpflege übt der Schulrat aus. Ein vom Schulleiter bestimmter Verantwortlicher organisiert mit dem Schulzahnarzt die alljährliche Untersuchung.

Art. 4 Finanzierung

Die Gemeinde Pontresina übernimmt die nachfolgenden Kosten:

- a) die Aufwendungen für die Prophylaxe-Aktionen;
- b) die alljährlichen, obligatorischen Untersuchungskosten des Gebisses bei den Kinder und Jugendlichen und zudem im letzten obligatorischen Schuljahr eine Bissflügel-Röntgenaufnahme (Bite-Wing-Aufnahme)
- c) bei den Zahnbehandlungskosten nach den Richtlinien der Graubündnerischen Zahnärztesgesellschaft:
 - Die Erziehungsberechtigten übernehmen einen Selbstbehalt bis zu CHF 500.- pro Schuljahr und Kind.
 - An den Auslagen über CHF 500.- pro Schuljahr und Kind beteiligt sich die Gemeinde Pontresina mit 30%, wobei die Nettokosten nach Abzug von allfälligen Beiträgen der Krankenkasse massgebend sind. Die Originalrechnungen sind zuerst immer der Krankenkasse zur Kostenübernahme einzureichen. Die Krankenkassenbelege sind immer beizulegen.

Art. 5 Inkasso

a) Schulzahnarzt

Die Rechnungsstellung des Schulzahnarztes erfolgt direkt an die Gemeinde. Das Inkasso des Anteils der Erziehungsberechtigten besorgt die Gemeindekasse.

b) Übrige eidg. diplomierte Zahnärzte

Die Rechnungsstellung erfolgt an die Erziehungsberechtigten. Sie erhalten den Gemeindeanteil ausbezahlt, wenn sie die quittierte Originalrechnung und die Krankenkassenbelege der Gemeindekanzlei zur Kontrolle einreichen. Der zuständige Gemeindevorstand visiert die Rechnung zuhanden der Gemeindekasse.

Art. 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Annahme durch den Gemeindevorstand Pontresina vom 3. April 2012 auf das Schuljahr 2012/13 (1. August 2012) in Kraft. Es ersetzt das Gesetz vom 6. September 2002 und hebt alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse und Beschlüsse der Gemeinde auf.

Pontresina, 4. April 2012

GEMEINDEVORSTAND PONTRESINA

Gemeindepräsident: Martin Aebli

Gemeindeschreiberin: Mireille Annaheim